

## Verbraucherinformation gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Die Rentenzuschkasse der N-ERGIE Aktiengesellschaft Nürnberg ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und bezweckt, ihren Mitgliedern für den Fall der Erwerbsminderung oder bei Erreichen der Altersgrenze sowie den Witwen, Witwern und Waisen verstorbener Mitglieder zu den Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung als Zuschuss eine Rente nach den Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu gewähren.

**Hausanschrift:** Sandreuthstr. 19, 90441 Nürnberg  
**Postanschrift:** 90338 Nürnberg  
**Telefon:** 0911 802 - 17602, -17604, -17605, -17607 und -17609  
**E-Mail:** rzk@n-ergie.de  
**Homepage:** www.rentenzuschkasse.de  
**Vorstand:** Markus Madache (Vorstandsvorsitzender)  
Thomas Dumser (Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)  
Michael Berger (Vorstandsmitglied)  
Rudolf Laubinger (Vorstandsmitglied)  
**Aufsichtsrat:** Karlheinz Kratzer (Aufsichtsratsvorsitzender)  
Siegfried Scharrer (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender)

### Vertragsgrundlagen:

Maßgebend ist die jeweils gültige Satzung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbedingungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### Überschussermittlung und -verwendung:

Alle 3 Jahre hat der Vorstand durch einen Sachverständigen ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen zu lassen. Ergibt sich aus diesem Gutachten ein Überschuss, so sind davon mindestens 5 % der Verlustrücklage gem. § 37 Versicherungsaufsichtsgesetz zuzuführen (§ 14 der Satzung). Ist ein weiterer Überschuss vorhanden so ist dieser zur Erhöhung der Leistungen zu verwenden. Die Arbeitnehmersarife A, B und C bilden neben dem Pflichttarif einen eigenen Abrechnungsverband. Über die Verwendung des für den jeweiligen Abrechnungsverband zugewiesenen Überschusses entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars.

Bei der Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens wird auch überprüft, ob verteilungsfähige Bewertungsreserven bestehen. Über die Verwendung der verteilungsfähigen Bewertungsreserven entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag und nach Informationen des Vorstands und des Verantwortlichen Aktuars.

### Steuerliche Behandlung:

#### 1. Beiträge

Grundsätzlich sind 2 Förderungen nach dem Altersvermögensgesetz möglich:

- § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (Entgeltumwandlung)  
Beiträge bis 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (2026: 8.112 EUR) sind steuerfrei, davon sind 4 % (2026: 4.056 EUR) sozialversicherungsfrei.
- §§ 10 a, 83, 84 und 85 Einkommensteuergesetz  
Für individuell versteuerte Beiträge kann eine Altersvorsorgezulage beantragt werden. Den vorbereiteten Antrag erhalten Sie von der RZK. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines begrenzten Sonderausgabenabzugs im Rahmen der Einkommensteuererklärung.

Die Förderungen können nebeneinander wahrgenommen werden.

Bei Entgeltumwandlung muss mit dem Arbeitgeber eine Entgeltumwandlungsvereinbarung abgeschlossen werden. Die Förderungen aus der Entgeltumwandlung werden vom Arbeitgeber für seine Beiträge zur RZK und ZVK beansprucht. Die Arbeitnehmer können nur für den verbleibenden Restbetrag die Förderung erhalten.

## 2. Leistungen

Wurde der Beitrag nicht versteuert bzw. über die Zulage/Sonderausgabenabzug gefördert, so ist die Rente nach § 22 (5) Einkommensteuergesetz voll zu versteuern. Stammt der Beitrag aus versteuertem Einkommen, so ist die Rente, die sich aus dieser Beitragszahlung ergibt, mit dem Ertragsanteil zu versteuern (§ 22 (1) Einkommensteuergesetz). Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Alter bei Rentenbeginn. Die Leistungen sind Versorgungsbezüge und damit in der Regel beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Betriebliche Riesterrenten sind beitragsfrei.

### **Risiken**

#### Kapitalmarktrisiken

Die sich gemäß den Tarifbedingungen ergebenden Renten wurden mit einem Rechnungszins von 3,25 % bzw. bei Vertragsbeginn vom 21.12.2012 bis 31.12.2020 von 1,75 % berechnet. Ab 01.01.2021 gilt auch bei Vertragsbeginn vor dem 21.12.2012 für Beitragszahlungen ab 2021 ein Rechnungszins von 1,75 %.

Liegt die tatsächlich aus den Kapitalanlagen erzielte Rendite höher, kann sich die Rente durch eine entsprechende Überschussbeteiligung erhöhen.

Bei Verträgen mit Beginn ab 01.01.2021 gibt es keinen Rechnungszins mehr. Anfallende Erträge werden im Rahmen der Überschussbeteiligung verteilt.

Die Überschussbeteiligung schwankt, da die Kapitalanlagen den Entwicklungen und Risiken der Kapitalmärkte unterliegen. Liegt die erzielte Rendite dauerhaft unter dem Rechnungszins entsteht ein Fehlbetrag, der durch die Verlustrücklage bzw. Rückstellungen ausgeglichen wird. Reicht dies nicht aus, sind weitere Maßnahmen von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

#### Versicherungstechnische Risiken

Bei der Berechnung der garantierten Rente wird eine zu erwartende Anzahl von Versicherungsfällen zugrunde gelegt. Müssen mehr Renten als kalkuliert ausgezahlt werden, weil sich z. B. die Lebenserwartung unserer Mitglieder erhöht hat, geht dies zu Lasten der Überschussbeteiligung. In diesem Fall müssen nach Beschluss der Mitgliederversammlung die Rechnungsgrundlagen angepasst werden, was zu einer Reduzierung der Rente für zukünftige Beitragszahlungen führen kann.

#### Pensionssicherungsverein

Die Rentenansprüche sind bei einem Ausfall des Arbeitgebers durch den Pensionssicherungsverein gesichert. Dies gilt aber nicht für Ansprüche, die nach einem Ausscheiden aus dem Unternehmen durch eigene Beitragszahlung unserer Mitglieder entstehen.

### **Vermögensanlage**

Die Beiträge werden am Kapitalmarkt angelegt. Bei geringem Risiko soll eine möglichst hohe Rendite erzielt werden. Dabei werden ethische, soziale oder ökologische Belange nicht gezielt berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken werden bei den Investitionsentscheidungen nicht gesondert betrachtet, da sie bei der allgemeinen Risikoeinschätzung bereits berücksichtigt werden.

Die Rentenansprüche unserer Mitglieder sind durch ausreichend vorhandene Vermögensanlagen gesichert.

Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, an die Sie sich bei Beschwerden wenden können:

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn**